

RS Vwgh 1956/5/2 1273/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.1956

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §4;

1. VVG § 4 heute
2. VVG § 4 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Als Vollstreckungsverfügung müssen alle Verfügungen der Vollstreckungsbehörden angesehen werden, die im Zuge eines Verfahrens nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz ergehen und der Vollstreckung eines Bescheides dienen. Als solche Vollstreckungsverfügungen kommen bei der Anwendung des Zwangsmittels Ersatzvornahme die Androhung der Ersatzvornahme, die Anordnung der Ersatzvornahme und der Auftrag auf Vorauszahlung der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1956:1954001273.X04

Im RIS seit

12.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at